Beschluss
betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 29. November 2026 über

- das Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis
- die Kantonale Volksinitiative für einen gesetzlichen Mindestlohn

vom 16. September 2026

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 30 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte (kGPR);
eingesehen die Verordnung vom 12. März 2008 über die briefliche Stimmabgabe (VbStA);
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport;

beschliesst:

Art. 1 Einberufung der Urversammlung
Die Urversammlungen werden einberufen auf **Sonntag, 29. November 2026** um zu beschliessen über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Gesetzes über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis;
- die Kantonale Volksinitiative für einen gesetzlichen Mindestlohn.

Art. 2 Stimmregister
Das Stimmregister muss vom Gemeindeschreiber selbst oder von einem Vorsteher, der vom Gemeinderat bezeichnet wird, nachgeführt werden. Dieser hat sich vor jedem Urnengang zu vergewissern, dass darin die Eintragungen und Streichungen vorgenommen worden sind.

Art. 3 Ausübung des Stimmrechts
Im vorliegenden Beschluss gelten als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte "Bürger" alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, und die nicht durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind, und die seit 30 Tagen im Kanton und seit 5 Tagen in der neuen Gemeinde Wohnsitz haben (Art. 8 kGPR).

Art. 4 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter
[1]Personen, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl verbeiständen lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren.
[2]Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich durch eine Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder durch die Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterschreiben. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

Art. 5 Sonderfälle
Dienstleistende in Militär, Zivilschutz und Zivildienst können verlangen, dass ihnen das Stimmmaterial an ihren Dienstort zugestellt wird.

Art. 6 Stimmabgabe mittels Vollmacht
Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt (Art. 29 kGPR).

Art. 7 Zustellung des Stimmmaterials

[1]Die Gemeinden stellen allen Stimmberechtigten ein Exemplar des gedruckten amtlichen Stimmzettels, die Stimmkuverts, den Übermittlungsumschlag, den Abstimmungstext sowie die Erläuterungen des Staatsrats zu.
[2]Weil am gleichen Tag eine eidgenössische und eine kantonale Abstimmung stattfinden, müssen die Gemeinden das Stimmmaterial der Abstimmungen in einem einzigen Übermittlungsumschlag verschicken; dies frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag.
[3]Die Gemeinden haben jedem Stimmberechtigten Stimmkuverts zuzustellen, auf denen angegeben ist, für welchen Urnengang sie bestimmt sind (eidgenössische Abstimmung, kantonale Abstimmung). Diese Kuverts müssen dem vom Kanton vorgeschriebenen Modell entsprechen. Alle Stimmkuverts, die denselben Urnengang betreffen, müssen die gleiche Farbe und das gleiche Format aufweisen.

Art. 8 Stimmbüros

[1]Der Gemeinderat stellt, wenn möglich in einem öffentlichen Gebäude, die notwendigen Stimm- und Auszählungslokale zur Verfügung.
[2]Jede Unterhaltung zwischen Stimmbürgern, jegliche Beratungen mit Ausnahme jene des Büros, jegliches Verteilen von Stimmzetteln, jegliche Handlungen mit dem Ziel des Stimmenfangs oder der Behinderung der freien Ausübung des Stimmrechts sind im Wahlgebäude untersagt.
[3]Bei gleichzeitig stattfindenden eidgenössischen und kantonalen Urnengängen sind die Stimmbüros klar zu kennzeichnen.

Art. 9 Stimmgeheimnis

[1]Der Gemeinderat wacht über die Gewährleistung des Stimmgeheimnisses und der absoluten Stimmfreiheit.
[2]Zu diesem Zweck lässt er das Stimmlokal mit den notwendigen Einrichtungen ausstatten. Insbesondere richtet er im Stimmlokal eine oder mehrere Stimmkabinen ein, in welchen die Stimmzettel zur Auswahl aufliegen, und durch welche sich der Stimmbürger zur Urne begeben muss.
[3]Der Gemeinderat gewährleistet die Unantastbarkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urnen usw.).
[4]Für jeden Urnengang wird eine eigene Urne aufgestellt.
[5]Die Urne muss mit einer klaren und gut sichtbaren Bezeichnung betreffend den Gegenstand des Urnengangs versehen sein.

Art. 10 Stimmabgabe an der Urne

[1]Der Stimmbürger übt sein Stimmrecht aus, indem er sein Stimmkuvert persönlich in die Urne legt.
[2]Der Stimmbürger stimmt, indem er sich des von der Gemeinde offiziell zugesandten Stimmmaterials bedient (Stimmkuvert, amtlicher Stimmzettel, Rücksendungsblatt, gegebenenfalls Stimmkarte). Fehlt dieses Material, wird ihm am Eingang der Stimmkabine persönlich ein neues Stimmkuvert ausgehändigt, in welches er einen Stimmzettel legt. Jegliche Verteilung von Stimmkuverts oder Stimmzetteln ausserhalb des Stimmlokals ist untersagt.
[3]In Gemeinden, in denen die Stimmkarte eingeführt ist oder die Vorweisung des als Stimmkarte dienenden Rücksendungsblatts verlangt wird, muss der Stimmbürger, der sich an die Urne begibt, diese vorweisen. Liegt dieses Dokument nicht vor, so wird der im Stimmregister eingetragene Stimmbürger dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er seine Identität nachweisen kann. Das Büro vergewissert sich, dass diese Person nicht bereits brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde oder in einer anderen Sektion gestimmt hat (Art. 64 kGPR).

Art. 11 Modalitäten der brieflichen Stimmabgabe

[1]Der Stimmbürger, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde stimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert, auf welchem er keine Angaben machen darf, die auf dessen Herkunft schliessen lassen.
[2]Er legt sodann das oder die Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag.
[3]**Er unterschreibt das Rücksendungsblatt und bringt**, sofern die Empfängergemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an.
[4]Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag.

Art. 12 Zustellung über die Post

[1]Übt der Stimmbürger seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, so frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.
[2]Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag vor der Abstimmung eintreffen. Übermittlungsumschläge, die verspätet eintreffen, werden ungeöffnet aufbewahrt. Sie werden von den Gemeinden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufbewahrt. Dann werden sie mit dem Stimmmaterial vernichtet (Art. 88 kGPR).
[3]Die Gemeinde verweigert die Annahme ungenügend oder nicht frankierter Übermittlungsumschläge, die ihr auf postalischem Weg zugehen (Art. 14 Abs. 3 VbStA).
[4]Der gruppierte Versand von Übermittlungsumschlägen ist untersagt, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist (Art. 20 Abs. 1 lit. d VbStA).

Art. 13 Hinterlegung bei der Gemeinde
[1]Der Stimmbürger kann seine Stimme abgeben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt auf der Gemeindekanzlei **in die hierfür bestimmte und versiegelte Urne** legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Stimmmaterial erhalten hat und bis Freitag, der dem Urnengang vorausgeht.
[2]Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung gelegt werden, ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist (Art. 20 Abs. 1 Bst. c VbStA).
[3]Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden jeweils am Donnerstag und Freitag vor dem Urnengang möglich sein.
[4]Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urnen usw.) notwendig sind.

Art. 14 Öffnung und Dauer des Urnengangs
[1]Der Gemeinderat kann die Stimmbüros am Samstag vor dem Abstimmungstag öffnen.
[2]Am Abstimmungssonntag sind die Stimmbüros während mindestens einer Stunde geöffnet.
[3]In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmberechtigten hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens zwei Stunden zu betragen.
[4]Am Sonntag wird der Urnengang spätestens um 12 Uhr geschlossen.

Art. 15 Aufbewahrung des Stimmmaterials
[1]Nach Beendigung des Urnengangs sind die Stimmzettel in einen Umschlag zu legen, der zu verschliessen, zu versiegeln und von den Mitgliedern des Auszählbüros zu unterzeichnen ist. Das gleiche hat mit dem Verzeichnis der Stimmenden zu erfolgen.
[2]Die Auszählunterlagen sowie die Stimmzettel sind von den Gemeindeverwaltungen während 15 Tagen aufzubewahren, damit diese im Falle einer Beanstandung gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Wurde keine Beschwerde eingereicht, werden sie nach Ablauf dieser Frist unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und unter der Verantwortung des Gemeindepräsidenten vernichtet (Art. 88 kGPR).

Art. 16 Übermittlung der Ergebnisse
[1]In jeder Gemeinde oder Sektion ist gemäss den vom Departement zugestellten Formularen ein Abstimmungsprotokoll zu erstellen. Die Richtigkeit der Protokolle ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.
[2]Wenn Zahlen in der einen oder anderen Kolonne der Protokolle überschrieben oder radiert wurden, so sind sie, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, unten in vollen Buchstaben zu wiederholen.
[3]Ein authentisches Doppel dieser Protokolle ist nach Abschluss der Abstimmung dem Departement, Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, per A-Post zuzustellen.
[4]Die Gemeindeverwaltungen müssen gemäss Weisungen des Departements sofort die Staatskanzlei über das Abstimmungsergebnis informieren.
[5]Verzögerungen bei der Übermittlung der Resultate und der Abstimmungsprotokolle können mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

Art. 17 Beschwerden
[1]Allfällige Beschwerden gegen diese kantonale Abstimmung sind über die Staatskanzlei beim Grossen Rat zu erheben.

[2]Die Beschwerde muss innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, mit eingeschriebener Sendung, mit der Leistung eines Betrags von Fr. 500.-- unter Verfallstrafe, eingereicht werden.

Art. 18 Schlussbestimmungen
[1]Alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle werden gemäss dem kantonalen Gesetz vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte und der Verordnung vom 12. März 2008 über die briefliche Stimmabgabe behandelt.
[2]In diesem Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.
[3]Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. September 2026.

Der Präsident des Staatsrates: **Christophe Darbellay**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**